

TE Bvwg Erkenntnis 2021/4/16 W195 2240636-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.04.2021

Entscheidungsdatum

16.04.2021

Norm

AsylG 2005 §57

AsylG 2005 §7 Abs1

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

ZustG §23

ZustG §8

1. AsylG 2005 § 57 heute
2. AsylG 2005 § 57 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021
3. AsylG 2005 § 57 gültig von 20.07.2015 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
4. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
6. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
7. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
9. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
10. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 7 heute
2. AsylG 2005 § 7 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
7. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
10. AsylG 2005 § 7 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. ZustG § 23 heute

2. ZustG § 23 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008

3. ZustG § 23 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.2007

1. ZustG § 8 heute

2. ZustG § 8 gültig ab 01.03.1983

Spruch

,

W195 2240636-1/3E

W195 2240636-1/3E,

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Vizepräsidenten Dr. Michael SACHS als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX , geb. XXXX , vertreten durch XXXX , gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 16.02.2021, XXXX , zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Vizepräsidenten Dr. Michael SACHS als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40 , geb. römisch 40 , vertreten durch römisch 40 , gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 16.02.2021, römisch 40 , zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG lediglich insofern stattgegeben, als die Abweisung im bekämpften Bescheid dahingehend abgeändert wird, dass der Antrag des Beschwerdeführers auf Zustellung einer Entscheidung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 22.07.2020 zurückgewiesen wird. Der Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG lediglich insofern stattgegeben, als die Abweisung im bekämpften Bescheid dahingehend abgeändert wird, dass der Antrag des Beschwerdeführers auf Zustellung einer Entscheidung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 22.07.2020 zurückgewiesen wird.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

,

,

Text

Begründung:, Begründung:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

I.1. Dem Beschwerdeführer wurde mit Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenates vom 22.10.2007 gemäß §§ 7, 10 Asylgesetz 199 der Status des Asylberechtigten zuerkannt. römisch eins.1. Dem Beschwerdeführer wurde mit Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenates vom 22.10.2007 gemäß Paragraphen 7, 10, Asylgesetz 199 der Status des Asylberechtigten zuerkannt.

I.2. Der Beschwerdeführer verfügte im Zeitraum von 20.01.2012 bis 19.08.2020 über eine aufrechte Meldung im österreichischen Zentralen Melderegister in der XXXX .römisch eins.2. Der Beschwerdeführer verfügte im Zeitraum von 20.01.2012 bis 19.08.2020 über eine aufrechte Meldung im österreichischen Zentralen Melderegister in der römisch 40 .

I.3. Mit Aktenvermerk vom 05.03.2020 leitete das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (in der Folge: belangte Behörde) ein Verfahren zur Aberkennung des Asylstatus des Beschwerdeführers ein. Darüber informierte die belangte Behörde den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 15.06.2020, das gemeinsam mit einem Ladungsbescheid für die Einvernahme am 07.07.2020 dem Beschwerdeführer am 22.06.2020 persönlich an seiner gemeldeten Adresse zugestellt wurde. römisch eins.3. Mit Aktenvermerk vom 05.03.2020 leitete das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (in der Folge: belangte Behörde) ein Verfahren zur Aberkennung des Asylstatus des Beschwerdeführers ein. Darüber informierte die belangte Behörde den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 15.06.2020, das gemeinsam mit einem Ladungsbescheid für die Einvernahme am 07.07.2020 dem Beschwerdeführer am 22.06.2020 persönlich an seiner gemeldeten Adresse zugestellt wurde.

I.4. Am 07.07.2020 erschien der Beschwerdeführer ladungsgemäß bei der belangten Behörde, wo er betreffend das eingeleitete Asylaberkennungsverfahren einvernommen wurde. römisch eins.4. Am 07.07.2020 erschien der Beschwerdeführer ladungsgemäß bei der belangten Behörde, wo er betreffend das eingeleitete Asylaberkennungsverfahren einvernommen wurde.

I.5. Mit einer Entscheidung der belangten Behörde vom 22.07.2020 wurde dem Beschwerdeführer der ihm mit Bescheid vom 22.10.2007 zuerkannte Status des Asylberechtigten aberkannt und festgestellt, dass ihm die Flüchtlingseigenschaft kraft Gesetzes nicht mehr zukommt. Ihm wurde der Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht zuerkannt und ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG nicht erteilt. Die Erlassung einer Rückkehrentscheidung wurde auf Dauer für unzulässig erklärt und dem Beschwerdeführer eine Aufenthaltsberechtigung gemäß § 55 Abs. 2 AsylG erteilt. römisch eins.5. Mit einer Entscheidung der belangten Behörde vom 22.07.2020 wurde dem Beschwerdeführer der ihm mit Bescheid vom 22.10.2007 zuerkannte Status des Asylberechtigten aberkannt und festgestellt, dass ihm die Flüchtlingseigenschaft kraft Gesetzes nicht mehr zukommt. Ihm wurde der Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht zuerkannt und ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß Paragraph 57, AsylG nicht erteilt. Die Erlassung einer Rückkehrentscheidung wurde auf Dauer für unzulässig erklärt und dem Beschwerdeführer eine Aufenthaltsberechtigung gemäß Paragraph 55, Absatz 2, AsylG erteilt.

Diese Entscheidung konnte dem Beschwerdeführer nicht zugestellt werden. Die Sendung kam mit dem Vermerk, dass der Beschwerdeführer unbekannt verzogen sei, zurück.

I.6. Die belangte Behörde stellte daraufhin am 31.07.2020 ein Erhebungsersuchen an die Polizeiinspektion XXXX um abzuklären, ob der Beschwerdeführer an der gemeldeten Adresse noch wohnhaft oder tatsächlich verzogen sei. römisch eins.6. Die belangte Behörde stellte daraufhin am 31.07.2020 ein Erhebungsersuchen an die Polizeiinspektion römisch 40 um abzuklären, ob der Beschwerdeführer an der gemeldeten Adresse noch wohnhaft oder tatsächlich verzogen sei.

I.7. Die Polizeiinspektion XXXX teilte der belangten Behörde mit, dass die Nachschau am 15.08.2020 an der gemeldeten Adresse des Beschwerdeführers ergeben habe, dass sich der Beschwerdeführer nicht mehr dort aufhalte, er unbekannt verzogen sei und die amtliche Abmeldung veranlasst werde. römisch eins.7. Die Polizeiinspektion römisch

4 0 teilte der belangten Behörde mit, dass die Nachschau am 15.08.2020 an der gemeldeten Adresse des Beschwerdeführers ergeben habe, dass sich der Beschwerdeführer nicht mehr dort aufhalte, er unbekannt verzogen sei und die amtliche Abmeldung veranlasst werde.

I.8. Die belangte Behörde hinterlegte die Entscheidung vom 22.07.2020 am 21.08.2020 gemäß § 8 Abs. 2 iVm § 23 Zustellgesetz bei der Behörde. Begründend wurde in der Beurkundung der Hinterlegung im Akt gemäß § 23 Abs. 2 Zustellgesetz festgehalten, dass der Beschwerdeführer an der angegebenen Zustelladresse nicht mehr aufhältig sei und eine neue Abgabestelle nicht ohne Schwierigkeiten habe festgestellt werden können. römisch eins.8. Die belangte Behörde hinterlegte die Entscheidung vom 22.07.2020 am 21.08.2020 gemäß Paragraph 8, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 23, Zustellgesetz bei der Behörde. Begründend wurde in der Beurkundung der Hinterlegung im Akt gemäß Paragraph 23, Absatz 2, Zustellgesetz festgehalten, dass der Beschwerdeführer an der angegebenen Zustelladresse nicht mehr aufhältig sei und eine neue Abgabestelle nicht ohne Schwierigkeiten habe festgestellt werden können.

I.9. Mit Schriftsatz vom 20.01.2021 brachte der Beschwerdeführer vor, dass der Beschwerdeführer bis 19.08.2020 an der Adresse XXXX gemeldet gewesen sei. Ihm sei dort kein Schriftstück hinterlegt worden. Als sein Umzug vollendet gewesen sei, habe sich der Beschwerdeführer an der Adresse XXXX gemeldet. Die Polizei habe den Beschwerdeführer zwar nicht an der bis 19.08.2020 gemeldeten Adresse antreffen können, dies bedeute jedoch nicht, dass eine Zustellung durch Hinterlegung im Akt erfolgen dürfe. Die belangte Behörde habe es unterlassen den Beschwerdeführer über die ihr bekannte Telefonnummer oder über seine Familie zu erreichen, die der belangten Behörde bekannt gewesen sei, zumal auch dem Bruder des Beschwerdeführers ein Bescheid habe zugestellt werden können. Zudem habe die belangte Behörde den Beschwerdeführer nicht über die Verpflichtung der Bekanntgabe seiner Adresse im Falle eines Umzuges, belehrt. Da seitens der belangten Behörde trotz bekannter Kontaktadressen der Familie des Beschwerdeführers keine Ermittlungen hinsichtlich einer zustellfähigen Adresse des Beschwerdeführers unternommen worden seien, der Beschwerdeführer nicht nachweislich hinsichtlich seiner Verpflichtung zur Mitteilung im Fall des Umzugs informiert worden sei, stellte der Beschwerdeführer den Antrag ihm die Entscheidung der belangten Behörde zu Handen seines Rechtsvertreters zuzustellen. römisch eins.9. Mit Schriftsatz vom 20.01.2021 brachte der Beschwerdeführer vor, dass der Beschwerdeführer bis 19.08.2020 an der Adresse römisch 40 gemeldet gewesen sei. Ihm sei dort kein Schriftstück hinterlegt worden. Als sein Umzug vollendet gewesen sei, habe sich der Beschwerdeführer an der Adresse römisch 40 gemeldet. Die Polizei habe den Beschwerdeführer zwar nicht an der bis 19.08.2020 gemeldeten Adresse antreffen können, dies bedeute jedoch nicht, dass eine Zustellung durch Hinterlegung im Akt erfolgen dürfe. Die belangte Behörde habe es unterlassen den Beschwerdeführer über die ihr bekannte Telefonnummer oder über seine Familie zu erreichen, die der belangten Behörde bekannt gewesen sei, zumal auch dem Bruder des Beschwerdeführers ein Bescheid habe zugestellt werden können. Zudem habe die belangte Behörde den Beschwerdeführer nicht über die Verpflichtung der Bekanntgabe seiner Adresse im Falle eines Umzuges, belehrt. Da seitens der belangten Behörde trotz bekannter Kontaktadressen der Familie des Beschwerdeführers keine Ermittlungen hinsichtlich einer zustellfähigen Adresse des Beschwerdeführers unternommen worden seien, der Beschwerdeführer nicht nachweislich hinsichtlich seiner Verpflichtung zur Mitteilung im Fall des Umzugs informiert worden sei, stellte der Beschwerdeführer den Antrag ihm die Entscheidung der belangten Behörde zu Handen seines Rechtsvertreters zuzustellen.

I.10. Die belangte Behörde wies mit gegenständlichem Bescheid vom 16.02.2021 den Antrag des Beschwerdeführers auf Zustellung ihrer Entscheidung vom 22.07.2020 gemäß § 13 Abs. 1 iVm § 23 Zustellgesetz ab. Begründend führte sie aus, dass versucht worden sei dem Beschwerdeführer die Entscheidung an seiner zuletzt bekannten Adresse zuzustellen. Die belangte Behörde sei jedoch darüber verständigt worden, dass der Beschwerdeführer verzogen sei. Eine Nachschau durch die Polizeiinspektion am 15.08.2020 an der zuletzt bekannten Adresse des Beschwerdeführers sei sodann negativ verlaufen und der Beschwerdeführer daraufhin amtlich abgemeldet worden. Der Beschwerdeführer habe sodann von 19.08.2020 bis 09.12.2020 keinen aufrechten Wohnsitz im Bundesgebiet gehabt und daher am 21.02.2020, dem Tag der Hinterlegung, keine Abgabestelle vorweisen können. Der Beschwerdeführer habe es unterlassen der belangten Behörde eine neue Abgabestelle oder einen Zustellbevollmächtigten bekanntzugeben oder sich mit der belangten Behörde in Verbindung zu setzen um eine Zustellung zu ermöglichen. Es sei keine weitere Wohnsitzerhebung vorgenommen worden, weil bereits das erste Erhebungsersuchen negativ verlaufen sei und dies den Verwaltungsaufwand gesprengt hätte. Durch die Hinterlegung der Entscheidung vom 22.07.2020 im Akt liege eine ordnungsgemäße Zustellung vor, zumal die Behörde nicht verpflichtet sei eine Person, die

vom Verfahren und von der Meldeverpflichtung in Kenntnis sei, erneut mit erhöhtem Verwaltungsaufwand auszuforschen. römisch eins.10. Die belangte Behörde wies mit gegenständlichem Bescheid vom 16.02.2021 den Antrag des Beschwerdeführers auf Zustellung ihrer Entscheidung vom 22.07.2020 gemäß Paragraph 13, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 23, Zustellgesetz ab. Begründend führte sie aus, dass versucht worden sei dem Beschwerdeführer die Entscheidung an seiner zuletzt bekannten Adresse zuzustellen. Die belangte Behörde sei jedoch darüber verständigt worden, dass der Beschwerdeführer verzogen sei. Eine Nachschau durch die Polizeiinspektion am 15.08.2020 an der zuletzt bekannten Adresse des Beschwerdeführers sei sodann negativ verlaufen und der Beschwerdeführer daraufhin amtlich abgemeldet worden. Der Beschwerdeführer habe sodann von 19.08.2020 bis 09.12.2020 keinen aufrechten Wohnsitz im Bundesgebiet gehabt und daher am 21.02.2020, dem Tag der Hinterlegung, keine Abgabestelle vorweisen können. Der Beschwerdeführer habe es unterlassen der belangten Behörde eine neue Abgabestelle oder einen Zustellbevollmächtigten bekanntzugeben oder sich mit der belangten Behörde in Verbindung zu setzen um eine Zustellung zu ermöglichen. Es sei keine weitere Wohnsitzerhebung vorgenommen worden, weil bereits das erste Erhebungsersuchen negativ verlaufen sei und dies den Verwaltungsaufwand gesprengt hätte. Durch die Hinterlegung der Entscheidung vom 22.07.2020 im Akt liege eine ordnungsgemäße Zustellung vor, zumal die Behörde nicht verpflichtet sei eine Person, die vom Verfahren und von der Meldeverpflichtung in Kenntnis sei, erneut mit erhöhtem Verwaltungsaufwand auszuforschen.

I.11. Der Beschwerdeführer erhob mit Schriftsatz vom 17.03.2021 fristgerecht Beschwerde und focht den Bescheid vom 16.02.2021 zur Gänze wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens sowie inhaltlicher Rechtswidrigkeit an. Nach Wiederholung der Ausführungen im Antrag auf Zustellung vom 20.01.2021 wurde zusammengefasst vorgebracht, dass die belangte Behörde die Zustellung ihrer Entscheidung vom 22.07.2020 mangelhaft und unwirksam vorgenommen habe, zumal bei einer Zustellung gemäß § 23 Abs. 2 Zustellgesetz die Behörde Personen von der Hinterlegung im Akt zu verständigen habe, von denen sie ausgehen könne, dass sie im regelmäßigen Kontakt mit dem Adressaten stehen. Der belangten Behörde sei die Adresse seiner Familie und seines Bruders sowie Telefonnummern bekannt gewesen. Da die Behörde eine Kontaktaufnahme unterlassen habe, sei die Entscheidung nicht wirksam zugestellt worden. Die Behörde habe zudem die Manuduktionspflicht verletzt, weil sie den Beschwerdeführer nicht über die Verpflichtung zur Bekanntgabe der neuen Adresse im Falle eines Umzuges belehrt habe. Zudem habe die belangte Behörde durch die Hinterlegung im Akt das Grundrecht des Beschwerdeführers auf ein wirksames Rechtsmittel verletzt, das er bereits in der Einvernahme angekündigt habe. Darüber hinaus habe die belangte Behörde Feststellungen darüber unterlassen, dass der Beschwerdeführer keine Kenntnis von seiner Meldeverpflichtung habe können sowie, dass sie trotz der Kenntnis der Kontaktdaten der Familie des Beschwerdeführers, insbesondere seines Bruders, mit dem der Beschwerdeführer in regelmäßigen Kontakt stehe, diese nicht von einer Hinterlegung der Entscheidung vom 22.07.2020 im Akt gemäß § 23 Abs. 3 Zustellgesetz informiert habe. Die belangte Behörde hätte aufgrund dieser Feststellungen zum Ergebnis gelangen müssen, dass eine Zustellung der Entscheidung vom 22.07.2020 nicht wirksam erfolgt sei. römisch eins.11. Der Beschwerdeführer erhob mit Schriftsatz vom 17.03.2021 fristgerecht Beschwerde und focht den Bescheid vom 16.02.2021 zur Gänze wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens sowie inhaltlicher Rechtswidrigkeit an. Nach Wiederholung der Ausführungen im Antrag auf Zustellung vom 20.01.2021 wurde zusammengefasst vorgebracht, dass die belangte Behörde die Zustellung ihrer Entscheidung vom 22.07.2020 mangelhaft und unwirksam vorgenommen habe, zumal bei einer Zustellung gemäß Paragraph 23, Absatz 2, Zustellgesetz die Behörde Personen von der Hinterlegung im Akt zu verständigen habe, von denen sie ausgehen könne, dass sie im regelmäßigen Kontakt mit dem Adressaten stehen. Der belangten Behörde sei die Adresse seiner Familie und seines Bruders sowie Telefonnummern bekannt gewesen. Da die Behörde eine Kontaktaufnahme unterlassen habe, sei die Entscheidung nicht wirksam zugestellt worden. Die Behörde habe zudem die Manuduktionspflicht verletzt, weil sie den Beschwerdeführer nicht über die Verpflichtung zur Bekanntgabe der neuen Adresse im Falle eines Umzuges belehrt habe. Zudem habe die belangte Behörde durch die Hinterlegung im Akt das Grundrecht des Beschwerdeführers auf ein wirksames Rechtsmittel verletzt, das er bereits in der Einvernahme angekündigt habe. Darüber hinaus habe die belangte Behörde Feststellungen darüber unterlassen, dass der Beschwerdeführer keine Kenntnis von seiner Meldeverpflichtung habe können sowie, dass sie trotz der Kenntnis der Kontaktdaten der Familie des Beschwerdeführers, insbesondere seines Bruders, mit dem der Beschwerdeführer in regelmäßigen Kontakt stehe, diese nicht von einer Hinterlegung der Entscheidung vom 22.07.2020 im Akt gemäß Paragraph 23, Absatz 3, Zustellgesetz informiert habe. Die belangte Behörde hätte aufgrund dieser Feststellungen zum Ergebnis gelangen müssen, dass eine Zustellung der Entscheidung vom 22.07.2020 nicht wirksam erfolgt sei.

I.12. Mit Eingabe vom 12.04.2021 übermittelte die Landespolizeidirektion XXXX einen Abschlussbericht betreffend den Verdacht begangener Straftaten durch den Beschwerdeführer.römisch eins.12. Mit Eingabe vom 12.04.2021 übermittelte die Landespolizeidirektion römisch 40 einen Abschlussbericht betreffend den Verdacht begangener Straftaten durch den Beschwerdeführer.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen

Dem Beschwerdeführer wurde mit Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenates vom 22.10.2007 gemäß §§ 7, 10 Asylgesetz 199 der Status des Asylberechtigten zuerkannt. Dem Beschwerdeführer wurde mit Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenates vom 22.10.2007 gemäß Paragraphen 7, 10, Asylgesetz 199 der Status des Asylberechtigten zuerkannt.

Die belangte Behörde leitete am 05.03.2020 ein Asylaberkennungsverfahren gegen den Beschwerdeführer ein. Darüber informierte sie den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 15.06.2020, das gemeinsam mit einem Ladungsbescheid für die Einvernahme am 07.07.2020 dem Beschwerdeführer am 22.06.2020 persönlich an seiner gemeldeten Adresse zugestellt wurde.

Am 07.07.2020 fand bei der belangten Behörde die Einvernahme des Beschwerdeführers betreffend das eingeleitete Asylaberkennungsverfahren statt.

Der Beschwerdeführer hatte Kenntnis von dem eingeleiteten Asylaberkennungsverfahren.

Mit einer Entscheidung der belangten Behörde vom 22.07.2020 wurde dem Beschwerdeführer der ihm mit Bescheid vom 22.10.2007 zuerkannte Status des Asylberechtigten aberkannt und festgestellt, dass ihm die Flüchtlingseigenschaft kraft Gesetzes nicht mehr zukommt. Ihm wurde der Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht zuerkannt und ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG nicht erteilt. Die Erlassung einer Rückkehrentscheidung wurde auf Dauer für unzulässig erklärt und dem Beschwerdeführer eine Aufenthaltsberechtigung gemäß § 55 Abs. 2 AsylG erteilt. Mit einer Entscheidung der belangten Behörde vom 22.07.2020 wurde dem Beschwerdeführer der ihm mit Bescheid vom 22.10.2007 zuerkannte Status des Asylberechtigten aberkannt und festgestellt, dass ihm die Flüchtlingseigenschaft kraft Gesetzes nicht mehr zukommt. Ihm wurde der Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht zuerkannt und ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß Paragraph 57, AsylG nicht erteilt. Die Erlassung einer Rückkehrentscheidung wurde auf Dauer für unzulässig erklärt und dem Beschwerdeführer eine Aufenthaltsberechtigung gemäß Paragraph 55, Absatz 2, AsylG erteilt.

Diese Entscheidung kam mit dem Vermerk der Post an die belangte Behörde zurück, dass der Beschwerdeführer unbekannt verzogen sei.

Am 31.07.2020 stellte die belangte Behörde ein Erhebungsersuchen an die Polizeiinspektion XXXX Die am 15.08.020 durchgeführte Nachschau an der gemeldeten Adresse des Beschwerdeführers verlief negativ. Am 31.07.2020 stellte die belangte Behörde ein Erhebungsersuchen an die Polizeiinspektion römisch 40 Die am 15.08.020 durchgeführte Nachschau an der gemeldeten Adresse des Beschwerdeführers verlief negativ.

Der Hauptwohnsitz des Beschwerdeführers war im Zeitraum von 20.01.2012 bis 19.08.2020 an der Adresse XXXX gemeldet. Er ist aus dieser Wohnung Ende Juli 2020, spätestens jedoch am 15.08.2020 ausgezogen. Die Änderung bzw. Aufgabe seines Wohnsitzes teilte der Beschwerdeführer der belangten Behörde nicht mit. Am 19.08.2020 erfolgte die amtliche Abmeldung von dieser Adresse im Zentralen Melderegister. Der Hauptwohnsitz des Beschwerdeführers war im Zeitraum von 20.01.2012 bis 19.08.2020 an der Adresse römisch 40 gemeldet. Er ist aus dieser Wohnung Ende Juli 2020, spätestens jedoch am 15.08.2020 ausgezogen. Die Änderung bzw. Aufgabe seines Wohnsitzes teilte der Beschwerdeführer der belangten Behörde nicht mit. Am 19.08.2020 erfolgte die amtliche Abmeldung von dieser Adresse im Zentralen Melderegister.

Von 20.08.2020 bis 08.12.2020 verfügte der Beschwerdeführer über keine aufrechte Meldung im Bundesgebiet. Ab 09.12.2020 war der Beschwerdeführer an der Adresse XXXX mit einem Hauptwohnsitz gemeldet. Von 20.08.2020 bis 08.12.2020 verfügte der Beschwerdeführer über keine aufrechte Meldung im Bundesgebiet. Ab 09.12.2020 war der Beschwerdeführer an der Adresse römisch 40 mit einem Hauptwohnsitz gemeldet.

Die belangte Behörde hinterlegte ihre Entscheidung vom 22.07.2020 am 21.08.2020 gemäß § 8 Abs. 2 iVm § 23 Zustellgesetz im Akt bei der Behörde. Die belangte Behörde hinterlegte ihre Entscheidung vom 22.07.2020 am 21.08.2020 gemäß Paragraph 8, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 23, Zustellgesetz im Akt bei der Behörde.

Der belangten Behörde war eine Telefonnummer des Beschwerdeführers bekannt. Die belangte Behörde hat nicht versucht den Beschwerdeführer telefonisch zu erreichen.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem vorliegenden Akteninhalt, insbesondere aus dem – das amtswegige Verfahren einleitenden – Aktenvermerk der belangten Behörde vom 05.03.2020, der Mitteilung über die Einleitung eines Aberkennungsverfahrens vom 15.06.2020, dem Ladungsbescheid vom 15.06.2020, der Niederschrift der belangten Behörde vom 07.07.2020, der Entscheidung der belangten Behörde vom 22.07.2020 sowie dem entsprechenden Rückschein vom 27.07.2020, dem Erhebungsersuchen der belangten Behörde vom 31.07.2020, dem Bericht der Polizeiinspektion vom 15.08.2020, den Abfragen aus dem Zentralen Melderegister, der Beurkundung der Hinterlegung im Akt gemäß § 23 Abs. 2 Zustellgesetz sowie aus der Beschwerde. Die Feststellungen ergeben sich aus dem vorliegenden Akteninhalt, insbesondere aus dem – das amtswegige Verfahren einleitenden – Aktenvermerk der belangten Behörde vom 05.03.2020, der Mitteilung über die Einleitung eines Aberkennungsverfahrens vom 15.06.2020, dem Ladungsbescheid vom 15.06.2020, der Niederschrift der belangten Behörde vom 07.07.2020, der Entscheidung der belangten Behörde vom 22.07.2020 sowie dem entsprechenden Rückschein vom 27.07.2020, dem Erhebungsersuchen der belangten Behörde vom 31.07.2020, dem Bericht der Polizeiinspektion vom 15.08.2020, den Abfragen aus dem Zentralen Melderegister, der Beurkundung der Hinterlegung im Akt gemäß Paragraph 23, Absatz 2, Zustellgesetz sowie aus der Beschwerde.

Aufgrund der Mitteilung über die Einleitung eines Aberkennungsverfahrens vom 15.06.2020, dem Ladungsbescheid vom 15.06.2020 und der Einvernahme des Beschwerdeführers am 07.07.2020 war diesem jedenfalls bekannt, dass gegen ihn ein Asylaberkennungsverfahren eingeleitet wurde.

Die Feststellung wonach der Beschwerdeführer aus der Wohnung in der XXXX Ende Juli, spätestens jedoch am 15.08.2020 ausgezogen ist, ergibt sich einerseits aus dem Rückschein der Post vom 27.07.2020, aus dem hervorgeht, dass dem Beschwerdeführer die Entscheidung vom 22.07.2020 nicht zugestellt werden konnte, weil dieser verzogen ist. Andererseits steht auch aufgrund der Nachschau durch die Polizeiinspektion XXXX an dieser Adresse am 15.08.2020 fest, dass der Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt nicht (mehr) an dieser Adresse aufhältig war und unbekannt verzogen ist. Dies hat eine Nachbarin den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Zuge der Nachschau am 15.08.2020 ebenso bestätigt, zumal sie diesen mitteilte, dass sich der Beschwerdeführer derzeit in XXXX in der Nähe „ XXXX “ aufhält. Dass der Umzug des Beschwerdeführers – wie von diesem in seinem Antrag auf Zustellung einer Entscheidung und in der Beschwerde behauptet – erst vollendet gewesen sei als er seine neue Adresse im Zentralen Melderegister meldete, ist aufgrund der Aussage der Nachbarin im Zuge der Nachschau am 15.08.2020 nicht glaubhaft. Die Feststellung wonach der Beschwerdeführer aus der Wohnung in der römisch 40 Ende Juli, spätestens jedoch am 15.08.2020 ausgezogen ist, ergibt sich einerseits aus dem Rückschein der Post vom 27.07.2020, aus dem hervorgeht, dass dem Beschwerdeführer die Entscheidung vom 22.07.2020 nicht zugestellt werden konnte, weil dieser verzogen ist. Andererseits steht auch aufgrund der Nachschau durch die Polizeiinspektion römisch 40 an dieser Adresse am 15.08.2020 fest, dass der Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt nicht (mehr) an dieser Adresse aufhältig war und unbekannt verzogen ist. Dies hat eine Nachbarin den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Zuge der Nachschau am 15.08.2020 ebenso bestätigt, zumal sie diesen mitteilte, dass sich der Beschwerdeführer derzeit in römisch 40 in der Nähe „ römisch 40 “ aufhält. Dass der Umzug des Beschwerdeführers – wie von diesem in seinem Antrag auf Zustellung einer Entscheidung und in der Beschwerde behauptet – erst vollendet gewesen sei als er seine neue Adresse im Zentralen Melderegister meldete, ist aufgrund der Aussage der Nachbarin im Zuge der Nachschau am 15.08.2020 nicht glaubhaft.

Dass der Beschwerdeführer die Änderung bzw. Aufgabe seines Wohnsitzes der belangten Behörde nicht (unverzüglich) mitteilte, steht aufgrund der Aktenlage fest und wurde vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten.

Die amtliche Abmeldung des Hauptwohnsitzes des Beschwerdeführers am 19.08.2020 ergibt sich aus dem Zentralen Melderegister.

Dass der belangten Behörde die Telefonnummer des Beschwerdeführers bekannt war, ergibt sich aus dem Umstand,

dass die Telefonnummer des Beschwerdeführers aus dem Verfahrensakt leicht hervorgeht. So ist die Telefonnummer des Beschwerdeführers im Abschlussbericht des Stadtpolizeikommandos XXXX vom 02.02.2020 vermerkt, auf den die belangte Behörde die Einleitung des Asylberkennungsverfahrens stützte. Dass die belangte Behörde versucht habe den Beschwerdeführer telefonisch zu erreichen, ergibt sich weder aus dem Akt noch hat die belangte Behörde entsprechendes behauptet. Dass der belangten Behörde die Telefonnummer des Beschwerdeführers bekannt war, ergibt sich aus dem Umstand, dass die Telefonnummer des Beschwerdeführers aus dem Verfahrensakt leicht hervorgeht. So ist die Telefonnummer des Beschwerdeführers im Abschlussbericht des Stadtpolizeikommandos römisch 40 vom 02.02.2020 vermerkt, auf den die belangte Behörde die Einleitung des Asylberkennungsverfahrens stützte. Dass die belangte Behörde versucht habe den Beschwerdeführer telefonisch zu erreichen, ergibt sich weder aus dem Akt noch hat die belangte Behörde entsprechendes behauptet.

3. Rechtliche Beurteilung

Zu A)

3.1. Maßgebliche Rechtslage:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit (Z 1); gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit (Z 2); wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde (Z 3). Gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit (Ziffer eins.); gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit (Ziffer 2.); wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde (Ziffer 3.).

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt (§ 1 leg. cit.). Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt (Paragraph eins, leg. cit.).

Gemäß § 6 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 17 VwGVG hat das Verwaltungsgericht in jeder Lage des Verfahrens seine Zuständigkeit zu prüfen und eine etwaige Unzuständigkeit wahrzunehmen (VwGH vom 29.10.2015, Ro 2015/07/0019). Gemäß Paragraph 6, Absatz eins, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG hat das Verwaltungsgericht in jeder Lage des Verfahrens seine Zuständigkeit zu prüfen und eine etwaige Unzuständigkeit wahrzunehmen (VwGH vom 29.10.2015, Ro 2015/07/0019).

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Da entsprechendes nicht vorgesehen ist, liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor.

3.2. Stattgabe der Beschwerde:

§§ 8, 13 Abs. 1 und 23 Zustellgesetz lauten wie folgt Paragraphen 8, 13, Absatz eins und 23 Zustellgesetz lauten wie folgt:

„Änderung der Abgabestelle

§ 8 (1) Eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, hat dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen. Paragraph 8, (1) Eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, hat dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wird diese Mitteilung unterlassen, so ist, soweit die Verfahrensvorschriften nicht anderes vorsehen, die Zustellung durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch vorzunehmen, falls eine Abgabestelle nicht ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann.“

„Physische Zustellung

Zustellung an den Empfänger

§ 13 (1) Das Dokument ist dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen. Ist aber auf Grund einer Anordnung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichtes an eine andere Person als den Empfänger zuzustellen, so tritt diese an die Stelle des Empfängers. Paragraph 13, (1) Das Dokument ist dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen. Ist aber auf Grund einer Anordnung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichtes an eine andere Person als den Empfänger zuzustellen, so tritt diese an die Stelle des Empfängers.

[...]“

„Hinterlegung ohne Zustellversuch

§ 23 (1) Hat die Behörde auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift angeordnet, daß ein Dokument ohne vorhergehenden Zustellversuch zu hinterlegen ist, so ist dieses sofort bei der zuständigen Geschäftsstelle des Zustelldienstes, beim Gemeindeamt oder bei der Behörde selbst zur Abholung bereitzuhalten. Paragraph 23, (1) Hat die Behörde auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift angeordnet, daß ein Dokument ohne vorhergehenden Zustellversuch zu hinterlegen ist, so ist dieses sofort bei der zuständigen Geschäftsstelle des Zustelldienstes, beim Gemeindeamt oder bei der Behörde selbst zur Abholung bereitzuhalten.

(2) Die Hinterlegung ist von der zuständigen Geschäftsstelle des Zustelldienstes oder vom Gemeindeamt auf dem Zustellnachweis, von der Behörde auch auf andere Weise zu beurkunden.

(3) Soweit dies zweckmäßig ist, ist der Empfänger durch eine an die angegebene inländische Abgabestelle zuzustellende schriftliche Verständigung oder durch mündliche Mitteilung an Personen, von denen der Zusteller annehmen kann, daß sie mit dem Empfänger in Verbindung treten können, von der Hinterlegung zu unterrichten.

(4) Das so hinterlegte Dokument gilt mit dem ersten Tag der Hinterlegung als zugestellt.“

§ 8 Abs. 1 ZustG setzt voraus, dass sich die Abgabestelle der Partei während des Verfahrens ändert. Dabei bedarf es einer Verlegung auf Dauer und nicht etwa nur einer Abwesenheit, die so lange währt, dass die regelmäßige Anwesenheit des Empfängers nicht mehr anzunehmen und eine Hinterlegung oder Ersatzzustellung daher nicht möglich ist. Mit dem Begriff "Änderung" ist die Vorstellung der Verlegung, der Aufgabe, des Wechsels verbunden (VwGH 22.01.2014, 2013/22/0313). Paragraph 8, Absatz eins, ZustG setzt voraus, dass sich die Abgabestelle der Partei während des Verfahrens ändert. Dabei bedarf es einer Verlegung auf Dauer und nicht etwa nur einer Abwesenheit, die so lange währt, dass die regelmäßige Anwesenheit des Empfängers nicht mehr anzunehmen und eine Hinterlegung oder Ersatzzustellung daher nicht möglich ist. Mit dem Begriff "Änderung" ist die Vorstellung der Verlegung, der Aufgabe, des Wechsels verbunden (VwGH 22.01.2014, 2013/22/0313).

Gemäß § 2 Z 4 ZustG stellt (u.a.) die Wohnung oder sonstige Unterkunft eine Abgabestelle dar, an der ein Dokument gemäß § 13 Abs. 1 ZustG dem Empfänger zugestellt werden darf. Gemäß Paragraph 2, Ziffer 4, ZustG stellt (u.a.) die Wohnung oder sonstige Unterkunft eine Abgabestelle dar, an der ein Dokument gemäß Paragraph 13, Absatz eins, ZustG dem Empfänger zugestellt werden darf.

Als „Wohnung“ werden Räumlichkeiten verstanden, die im Zeitpunkt der Zustellung dem Empfänger tatsächlich als Unterkunft in der Art eines Heimes dienen; Räumlichkeiten also, die der Empfänger tatsächlich benützt, wo er gewöhnlich zu nächtigen oder sich sonst aufzuhalten pflegt (VwGH 25.05.2020, Ra 2018/19/0708 mwN; VwGH 19.02.2020, Ra 2019/12/0037). Eine „sonstige Unterkunft“ liegt vor, wenn sich der Empfänger in Räumlichkeiten aufhält, die nicht das sind, was nach den allgemeinen Lebensgewohnheiten als Wohnung zu betrachten ist, selbst wenn der Aufenthalt nicht ständig, sondern nur vorübergehend ist, also nicht, wie dies bei Wohnungen der Fall ist, auf Dauer angelegt ist. Stets muss es sich um Räumlichkeiten handeln, die als Wohnungersatz in Betracht kommen können und die dem Unterkommen dienen (VwGH 25.05.2020, Ra 2018/19/0708 mwN).

Die Eigenschaft eines Ortes als Abgabestelle geht (erst) verloren, wenn die Nahebeziehung des Empfängers zu ihm auf Dauer oder doch für einen so langen Zeitraum erlischt, dass nach den Gepflogenheiten des Lebens das Warten auf eine Rückkehr in angemessener Zeit nicht zumutbar ist (VwGH 19.02.2020, Ra 2019/12/0037 mwN).

Wie festgestellt wurde, ist der Beschwerdeführer Ende Juli 2020, spätestens jedoch am 15.08.2020 aus der Wohnung in der XXXX ausgezogen, wodurch er seine Unterkunftmöglichkeit auf Dauer aufgegeben hat. Mit einer Rückkehr des Beschwerdeführers konnte daher nicht in angemessener Zeit gerechnet werden. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers kann aus den Eintragungen im Zentralen Melderegister - obgleich eine Indizwirkung nicht abgesprochen werden kann - nicht zwingend gefolgert werden, ein Mensch sei bereits deshalb (immer noch) an jener Adresse wohnhaft, an der er gemeldet ist. Vielmehr kann die Unrichtigkeit der im Zentralen Melderegister enthaltenen Daten dargelegt werden, zumal die Eintragung der Meldung im Zentralen Melderegister nicht per se die Unterkunftnahme begründet, sondern diese voraussetzt (VwGH 25.03.2010, 2010/21/0007). Sofern der Beschwerdeführer in seinem Antrag auf Zustellung vom 20.01.2021 und der Beschwerde darauf verweist, dass er bis 19.08.2021 an der Adresse XXXX gemeldet gewesen sei und sich der Beschwerdeführer als sein Umzug vollendet gewesen sei, an seiner neuen Adresse gemeldet habe, ist daher festzuhalten, dass aufgrund der Erhebungen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Unrichtigkeit der (nach Ende Juli 2020 bzw. dem 15.08.2020 nach wie vor bestehenden) Eintragung der Meldung des Beschwerdeführers im Zentralen Melderegisters festgestellt wurde. Dass der Beschwerdeführer bereits Ende Juli 2020, spätestens jedoch am 15.08.2020 seine Abgabestelle geändert hat, wird durch den Verweis des Beschwerdeführers auf seine Meldung bis 19.08.2020 auch gar nicht bestritten, sondern führte dieser selbst aus, dass er umgezogen ist. Wie festgestellt wurde, ist der Beschwerdeführer Ende Juli 2020, spätestens jedoch am 15.08.2020 aus der Wohnung in der römisch 40 ausgezogen, wodurch er seine Unterkunftmöglichkeit auf Dauer aufgegeben hat. Mit einer Rückkehr des Beschwerdeführers konnte daher nicht in angemessener Zeit gerechnet werden. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers kann aus den Eintragungen im Zentralen Melderegister - obgleich eine Indizwirkung nicht abgesprochen werden kann - nicht zwingend gefolgert werden, ein Mensch sei bereits deshalb (immer noch) an jener Adresse wohnhaft, an der er gemeldet ist. Vielmehr kann die Unrichtigkeit der im Zentralen Melderegister enthaltenen Daten dargelegt werden, zumal die Eintragung der Meldung im Zentralen Melderegister nicht per se die Unterkunftnahme begründet, sondern diese voraussetzt (VwGH 25.03.2010, 2010/21/0007). Sofern der Beschwerdeführer in seinem Antrag auf Zustellung vom 20.01.2021 und der Beschwerde darauf verweist, dass er bis 19.08.2021 an der Adresse römisch 40 gemeldet gewesen sei und sich der Beschwerdeführer als sein Umzug vollendet gewesen sei, an seiner neuen Adresse gemeldet habe, ist daher festzuhalten, dass aufgrund der Erhebungen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Unrichtigkeit der (nach Ende Juli 2020 bzw. dem 15.08.2020 nach wie vor bestehenden) Eintragung der Meldung des Beschwerdeführers im Zentralen Melderegisters festgestellt wurde. Dass der Beschwerdeführer bereits Ende Juli 2020, spätestens jedoch am 15.08.2020 seine Abgabestelle geändert hat, wird durch den Verweis des Beschwerdeführers auf seine Meldung bis 19.08.2020 auch gar nicht bestritten, sondern führte dieser selbst aus, dass er umgezogen ist.

Der Beschwerdeführer änderte daher trotz Kenntnis des eingeleiteten Asylaberkennungsverfahrens seine Abgabestelle und gab dies der Behörde nicht bekannt.

Die Ermächtigung der Behörde gemäß § 8 Abs. 2 ZustG, die Zustellung durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch vorzunehmen, hat nicht nur zur Voraussetzung, dass die unverzügliche Mitteilung über die Änderung der Abgabestelle unterlassen wurde, sondern auch, dass eine Abgabestelle nicht ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Ohne - wenn auch durch "einfache Hilfsmittel" - versucht zu haben, die (neue) Abgabestelle auszuforschen, darf daher von § 8 Abs. 2 ZustG kein Gebrauch gemacht werden. Die durch § 8 Abs. 2 ZustG der Behörde erlaubte einfache Zustellung durch Hinterlegung darf somit die Behörde nicht veranlassen, gar nicht zu versuchen, mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln auf zumutbare Weise die neue Abgabestelle auszuforschen (VwGH 22.01.2014, 2013/22/0313 mwN). Die Ermächtigung der Behörde gemäß Paragraph 8, Absatz 2, ZustG, die Zustellung durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch vorzunehmen, hat nicht nur zur Voraussetzung, dass die unverzügliche Mitteilung über die Änderung der Abgabestelle unterlassen wurde, sondern auch, dass eine Abgabestelle nicht ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Ohne - wenn auch durch "einfache Hilfsmittel" - versucht zu haben, die (neue) Abgabestelle auszuforschen, darf daher von Paragraph 8, Absatz 2, ZustG kein Gebrauch

gemacht werden. Die durch Paragraph 8, Absatz 2, ZustG der Behörde erlaubte einfache Zustellung durch Hinterlegung darf somit die Behörde nicht veranlassen, gar nicht zu versuchen, mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln auf zumutbare Weise die neue Abgabestelle auszuforschen (VwGH 22.01.2014, 2013/22/0313 mwN).

Eine Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch ist nur dann mit der Wirkung der Zustellung ausgestattet, wenn die Behörde ergebnislos den ihr zumutbaren und ohne Schwierigkeiten zu bewältigenden Versuch unternommen hat, eine (neue, andere) Abgabestelle festzustellen. Ansonsten bewirkt in diesen Fällen die Hinterlegung nicht die Rechtswirksamkeit der Zustellung. Gibt der Fremde im Zuge der Einleitung des Aufenthaltsverbotsverfahrens der erstinstanzlichen Behörde eine Telefonnummer bekannt, so ist es der Erstbehörde daher ohne besonderen Aufwand möglich, zu versuchen, mit dem Fremden an dieser zuletzt im Akt aufscheinenden Telefonnummer - die im Akt auch leicht auffindbar ist - telefonisch in Kontakt zu treten und auf diesem Weg eine neue Abgabestelle zu ermitteln. Die Erstbehörde ist daher verpflichtet, zu versuchen, vor einer Hinterlegung ohne Zustellversuch durch eine telefonische Kontaktaufnahme mit dem Fremden eine neue Abgabestelle zu ermitteln (VwGH 22.01.2014, 2013/22/0313).

Im gegenständlichen Fall hat die Behörde ihre Feststellung, dass eine Abgabestelle des Beschwerdeführers nicht ohne Schwierigkeiten festgestellt werden könne, offenkundig auf die Anfragen im Zentralen Melderegister und der Nachschau der Polizeiinspektion an der gemeldeten Adresse des Beschwerdeführers gestützt.

Die belangte Behörde ist insoweit im Recht, als in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine Kontaktaufnahme mit einem Bewohner des Hauses bei fehlender weiterer behördlicher Meldung als Erfüllung der weiteren Tatbestandsvoraussetzung "nicht ohne Schwierigkeiten" für eine Hinterlegung ohne Zustellversuch als ausreichend beurteilt wurde (vgl. VwGH vom 13.12.2011, Zl. 2010/22/0145). Ebenso wurde die zweimalige Einholung von Meldeauskünften als ausreichender Versuch der Behörde angesehen, eine neue Abgabestelle zu ermitteln (vgl. VwGH 03.12.1999, Zl. 97/19/0914). Die belangte Behörde ist insoweit im Recht, als in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine Kontaktaufnahme mit einem Bewohner des Hauses bei fehlender weiterer behördlicher Meldung als Erfüllung der weiteren Tatbestandsvoraussetzung "nicht ohne Schwierigkeiten" für eine Hinterlegung ohne Zustellversuch als ausreichend beurteilt wurde (vergleiche VwGH vom 13.12.2011, Zl. 2010/22/0145). Ebenso wurde die zweimalige Einholung von Meldeauskünften als ausreichender Versuch der Behörde angesehen, eine neue Abgabestelle zu ermitteln (vergleiche VwGH 03.12.1999, Zl. 97/19/0914).

Eine solche Betrachtungsweise greift im gegenständlichen Fall jedoch deshalb zu kurz, weil nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu beurteilen ist, ob eine solche Feststellung ohne Schwierigkeiten möglich ist.

Die Telefonnummer des Beschwerdeführers geht aus dem Abschlussbericht des Stadtpolizeikommandos XXXX vom 02.02.2020 hervor, der im Akt betreffend das Asylaberkennungsverfahren der belangten Behörde enthalten ist, sodass die Telefonnummer auch leicht auffindbar war. Zudem hätte der belangten Behörde bekannt sein müssen, dass aus Abschlussberichten, Beschuldigten-, Zeugen- und Opfereinvernahmen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oftmals die Adresse und Telefonnummer des Beschuldigten zu entnehmen sind. Darüber hinaus stützte die belangte Behörde die Einleitung des Asylaberkennungsverfahrens insbesondere auf diesen Abschlussbericht. Es wäre der belangten Behörde daher ohne besonderen Aufwand möglich gewesen, zu versuchen, mit dem Beschwerdeführer an dieser zuletzt im Akt aufscheinenden Telefonnummer - die im Akt auch leicht auffindbar war - telefonisch in Kontakt zu treten und auf diesem Weg die neue Abgabestelle zu ermitteln. Die Telefonnummer des Beschwerdeführers geht aus dem Abschlussbericht des Stadtpolizeikommandos römisch 40 vom 02.02.2020 hervor, der im Akt betreffend das Asylaberkennungsverfahren der belangten Behörde enthalten ist, sodass die Telefonnummer auch leicht auffindbar war. Zudem hätte der belangten Behörde bekannt sein müssen, dass aus Abschlussberichten, Beschuldigten-, Zeugen- und Opfereinvernahmen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oftmals die Adresse und Telefonnummer des Beschuldigten zu entnehmen sind. Darüber hinaus stützte die belangte Behörde die Einleitung des Asylaberkennungsverfahrens insbesondere auf diesen Abschlussbericht. Es wäre der belangten Behörde daher ohne besonderen Aufwand möglich gewesen, zu versuchen, mit dem Beschwerdeführer an dieser zuletzt im Akt aufscheinenden Telefonnummer - die im Akt auch leicht auffindbar war - telefonisch in Kontakt zu treten und auf diesem Weg die neue Abgabestelle zu ermitteln.

Im Sinne der vorstehenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wäre die Behörde daher verpflichtet gewesen, vor der Hinterlegung gemäß § 8 Abs. 2 iVm § 23 Zustellgesetz durch eine telefonische Kontaktaufnahme mit

dem Beschwerdeführer festzustellen, ob dieser allenfalls über eine andere Abgabestelle verfügt. Da die belangte Behörde dies unterlassen hat, durfte sie von der in § 8 Abs. 2 iVm §23 Abs. 1 ZustG normierten Zustellung durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch keinen Gebrauch machen. Im Sinne der vorstehenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wäre die Behörde daher verpflichtet gewesen, vor der Hinterlegung gemäß Paragraph 8, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 23, Zustellgesetz durch eine telefonische Kontaktaufnahme mit dem Beschwerdeführer festzustellen, ob dieser allenfalls über eine andere Abgabestelle verfügt. Da die belangte Behörde dies unterlassen hat, durfte sie von der in Paragraph 8, Absatz 2, in Verbindung mit §23 Absatz eins, ZustG normierten Zustellung durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch keinen Gebrauch machen.

Die Zustellung der Entscheidung der belangten Behörde vom 22.07.2020 durch Hinterlegung im Akt gemäß § 8 iVm § 23 Zustellgesetz ist daher nicht rechtswirksam erfolgt. Die Zustellung der Entscheidung der belangten Behörde vom 22.07.2020 durch Hinterlegung im Akt gemäß Paragraph 8, in Verbindung mit Paragraph 23, Zustellgesetz ist daher nicht rechtswirksam erfolgt.

Hinsichtlich des Antrages des Beschwerdeführers, dass ihm die Entscheidung der belangten Behörde vom 22.07.2020 zugestellt werden möge, ist jedoch weiter auszuführen:

In einem Verfahren, welches durch einen Parteienantrag ausgelöst wurde, kann diese Partei innerhalb der gesetzlichen Entscheidungsfrist eine Entscheidung der Behörde verlangen, gegebenenfalls auch mittels Säumnisbeschwerde im Rechtsmittelverfahren tätig werden.

Gegenständlich handelt es sich jedoch unzweifelhaft um ein amtswegiges Verfahren, welches durch einen Aktenvermerk der Behörde eingeleitet wurde. Somit hat eine Verfahrenspartei in einem von Amts wegen geführten Verfahren, welches jederzeit auch eingestellt werden kann, nicht von vornherein den Anspruch auf eine schriftliche behördliche Entscheidung, so ferne damit nicht in ihre Rechte eingegriffen wird. In ihre Rechte kann der Partei aber erst durch die zur Kenntnis gelangte, „zugestellte“ Entscheidung eingegriffen werden. Es besteht somit im gegenständlichen Fall kein Anspruch darauf, dass eine Entscheidung der Behörde der Verfahrenspartei zugestellt wird, weil diese Entscheidung bisher mangels „Erlassung“ nicht nach außen wirksam geworden ist und keinerlei Rechtswirkungen entfalten kann. Die „Erlassung“ einer Entscheidung einer Behörde in Form eines schriftlichen Bescheides bedingt aber die „rechtswirksame Zustellung“ – zumindest gegenüber einer Verfahrenspartei.

Dass die genannte Entscheidung der Behörde als mündlich verkündeter Bescheid erging ist nicht ersichtlich und wurde auch nicht behauptet. Die Erlassung der Entscheidung der belangten Behörde vom 22.07.2020 gegenüber anderen Verfahrensparteien ist ebensowenig ersichtlich.

Da die Behörde im amtswegigen Verfahren ihre Entscheidung, so lange sie nicht erlassen wurde, jederzeit noch – selbständig – abändern kann, besteht auch vor Erlassung kein Rechtsanspruch auf Zustellung einer derartigen (internen) Entscheidung; selbst intern gefasste Entscheidungen können noch verändert werden, sie sind veränderbar bevor sie erlassen werden. Ein Antrag auf Bescheidezustellung wäre somit zurückzuweisen.

Eine ersatzlose Behebung des Bescheides vom 16.02.2021 hätte grundsätzlich zur Folge, dass über den Verfahrensgegenstand nicht mehr neuerlich entschieden werden darf, dass somit auch ein Parteienantrag unerledigt bliebe. Dies verschlägt nur dann nicht und macht eine ersatzlose Behebung nur dann nicht rechtswidrig, wenn besondere Gründe dafür vorliegen, etwa wenn eine positive Erledigung des Parteienantrages durch Bescheid gar nicht in Betracht kommt (VwGH 13.12.2016, Ra 2016/05/0058 mwN).

Über das Verfahren, welches von der belangten Behörde zur Aberkennung des Asylstatus des Beschwerdeführers amtswegig begann, ist somit noch keine nach außen gelangte Entscheidung getroffen worden, da ein Bescheid erst mit der Zustellung ergeht.

Es war somit der angefochtene Bescheid vom 16.02.2021 abzuändern und der Antrag des Beschwerdeführers auf Zustellung einer Entscheidung der belangten Behörde zurückzuweisen.

Soferne die belangte Behörde im amtswegigen Verfahren zur Aberkennung des Asylstatus des Beschwerdeführers eine nach außen gehende Entscheidung in Bescheidform zu treffen beabsichtigt, wäre diese zweckmäßiger Weise in Folge des bisherigen Zeitverlaufes zuerst einer Aktualisierung zuzuführen.

3.3. Zum Entfall der mündlichen Verhandlung:

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG konnte das Bundesverwaltungsgericht im vorliegenden Fall von einer mündlichen Verhandlung absehen, weil die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Die gegenständliche Entscheidung war nach dem unbestrittenen Sachverhalt somit lediglich als Rechtsfrage zu beurteilen (s Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren² (2018) § 24 VwGVG Anm 5a mwN). Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG konnte das Bundesverwaltungsgericht im vorliegenden Fall von einer mündlichen Verhandlung absehen, weil die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, EMRK, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Die gegenständliche Entscheidung war nach dem unbestrittenen Sachverhalt somit lediglich als Rechtsfrage zu beurteilen (s Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren² (2018) Paragraph 24, VwGVG Anmerkung 5a mwN).

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Im vorliegenden Erkenntnis findet sich die relevante Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Im vorliegenden Erkenntnis findet sich die relevante Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Aberkennung des Status des Asylberechtigten Aktenvermerk Amtswegigkeit Ermittlungspflicht Meldeadresse mündlicher Bescheid Rechtswidrigkeit Unterkunft Wohnsitz Zurückweisung Zustellung Zustellung durch Hinterlegung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2021:W195.2240636.1.00

Im RIS seit

14.07.2021

Zuletzt aktualisiert am

14.07.2021

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at